

Gemeinde Mainhardt

Niederschrift über die öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderats vom 5. Mai 2021

Beginn: 17:00 Uhr **Ende:** 19:10 Uhr

Vorsitzender

Komor, Damian

Mitglieder

Braun, Volker

Enderle, Alexander

Feger, Heiko

Feuchter, Wolfgang

Hofmann, Bettina (ab 18.30 Uhr, TOP 6)

Kemppel, Stephan

Koppenhöfer, Thomas

Kotzel, Lena

Müller, Simon

Noller, Janik

Röger, Karina

Rudolph, Dominik (ab 18.30 Uhr, TOP 6)

Schanzenbach, Bernd

Schanzenbach, Dietmar

Schoch, Joshua

Schoch, Tilman

Schweizer, Bernhard

Truckenmüller, Wolfgang

Walz, Birgit, Dr.

Weller, Ulricke

Weydmann-Sziel, Karin

Schriftführung

Häfner, Daniela

Verwaltung

Göbel, Marvin

Heiden, Volker

Kübler, Daniela

Ortsvorsteher

Danner, Tanja

Feger, Jürgen

Wagner, Thomas

Entschuldigt fenien:	
Mitglieder Braun, Doris (privat verhindert) Holdreich, Julia (privat verhindert)	
Zur Beurkundung:	
Damian Komor Bürgermeister	Daniela Häfner Schriftführerin
Gemeinderat:	

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

		Vorlage Nr.
TOP 1	Bekanntgaben	3
TOP 2	Anfragen und Anregungen des Gemeinderats	
TOP 3	Einwohnerfragestunde	
TOP 4	L 1050 Ortsdurchfahrt Mainhardt Hauptstraße	027/2021
	- Vergabe: Fahrbahndeckenerneuerung/ Glasfasererschlie-	
	ßung / Bushaltestellen / Wasserleitungserneuerung /	
	Querungshilfen	
TOP 5	Konzeption Fremdwasserbeseitigung Hütten Rottalstraße	026/2021
TOP 6	Jugend Bewegt	029/2021
	- Ergebnisse des Projekts	
TOP 7	Kindergartenbedarfsplanung 2021/2022	031/2021
TOP 8	Kindergartengebühren	022/2021
	- Aussetzung für den Monat April 2021	
TOP 9	Polizeiverordnung der Gemeinde Mainhardt	004/2021
	- Beschluss über die Neufassung	
TOP 9.1	Polizeiverordnung	028/2021
	- Ergänzungsvorlage zur Sitzungsvorlage Nr. 004/2021	
TOP 10	Bausachen	

§ 1 Bekanntgaben

Beratungsverlauf:

BM **Komor** eröffnet die Online-Sitzung und begrüßt die Zuhörerinnen und Zuhörer sowie die Mitglieder des Gemeinderats. Er stellt fest, dass ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurde und keine Anträge zur Tagesordnung vorliegen. Vor Eintritt in die Tagesordnung verweist er auf die ausführliche Präsentation, anhand derer er durch die Sitzung führen werde.

BM **Komor** gibt den in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschluss zur Kreditaufnahme in Höhe von 2 Mio. € bekannt und schließt dann diesen Tagesordnungspunkt.

§ 2 Anfragen und Anregungen des Gemeinderats

Beratungsverlauf:

BM **Komor** geht zunächst auf die Fragen ein, die im Vorfeld der Sitzung von den Gemeinderäten eingegangen seien. Dabei verneint er die Frage nach einem zusätzlichen Fußweg an der Westseite des Schultheiß-Huzele Kindergartens. Dieser sei nicht geplant.

Weiter geht er auf die Frage ein, ob die Kapazität der Kläranlage Mainhardt für die geplanten und bereits ausgeführten Baumaßnahmen im Quartier Schönblick und dem Neubaugebiet Omega ausreichend sei. Hierzu verweist BM **Komor** auf die für die Sitzung im Juni geplante Vorstellung des Abwasserstrukturgutachtens, das auch Aussagen hierzu enthalte.

Gemeinderätin **Weydmann-Sziel** bedankt sich bei der Verwaltung für all die Maßnahmen, die in den letzten Wochen und Monaten in Mainhardt zur Eindämmung der Pandemie getroffen worden seien. Der Einsatz zur Anforderung des mobilen Impfteams oder zum Aufbau des kommunalen Testzentrums seien vorbildlich.

Sie bittet weiter darum, dass der Zugang zur Rutsche am Spielplatz hinter der Kirche gerichtet werde. Außerdem bemängelt Gemeinderätin **Weydmann-Sziel**, dass im Bereich der Mehrfamilienhäuser im Quartier Schönblick öffentliche Stellplätze für das Abstellen der Mülleimer genutzt werde.

BM **Komor** stellt richtig, dass es sich bei diesen Flächen ursprünglich um Grünflächen gehandelt habe, die eigens für diesen Zweck befestigt worden seien.

Gemeinderätin **Röger** regt an, am Buswartehäuschen in Lachweiler einen größeren Mülleimer anzubringen. Geeignet erscheine hier das Modell, das zum Beispiel am Spielplatz angebracht sei. Außerdem bittet Sie darum, zusätzlich einen Aschenbecher aufzustellen, weil dort am Boden unverhältnismäßig viele Zigarettenkippen lägen.

Um den Verkehrsfluss bei der Anlieferung am Wertstoffhof zu verbessern, sollte dringend wieder die früher geltende Einbahnregelung eingeführt werden, rät Gemeinderat Volker **Braun**. BM **Komor** sagt zu, dies an den Betreiber weiter zu geben und im Rahmen der Verkehrsschau zu thematisieren.

§ 3 Einwohnerfragestunde

Beratungsverlauf:

Im Rahmen der Einwohnerfragestunde wird die auf der Tagesordnung stehende Polizeiverordnung angesprochen und die Regelung des § 17 über die Aufstellung von Wohnwägen und
Wohnmobilen hinterfragt. BM **Komor** erläutert hierzu, dass die Polizeiverordnung den Umgang mit Wohnwagen und Wohnmobilen regle, die zu Wohn- und Übernachtungszwecken
aufgestellt würden. Dauerhaft abgestellte Fahrzeuge seien hiervon nicht betroffen. Wenn es
hierzu in der Bevölkerung Unklarheiten gebe, wie vom Fragesteller erwartet, dann könnten
diese mit der Verwaltung geklärt werden.

§ 4 L 1050 Ortsdurchfahrt Mainhardt Hauptstraße

- Vergabe: Fahrbahndeckenerneuerung/ Glasfasererschließung / Bushaltestellen / Wasserleitungserneuerung / Querungshilfen

Vorlage: 027/2021

Beschluss:

- Der Gemeinderat stimmt der Vergabe vorbehaltlich der Prüfung der Submissionsergebnisse vom 26.04.21 zu und beauftragt die Verwaltung, die Planung und Ausführung der aufgeführten Inhalte, im Zuge der Deckensanierung durch das Regierungspräsidium und des Ausbaus des Nahwärmenetzes durch die Stadtwerke, mit auszuführen.
- 2. Die Tiefbauleistungen OD Mainhardt (1. BA + 2. BA) werden an den wirtschaftlichsten Bieter, Firma Ebert aus Pommertsweiler zu einer Angebotssumme von 1.906.783,41 € (brutto) vergeben.
- 3. Die Rohrverlegung Wasserversorgung (1. BA + 2. BA) wird an den wirtschaftlichsten Bieter, Firma Steinbrenner aus Wiesenbach zu einer Angebotssumme von 208.254,61 € (netto) vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Der Beschluss wird mit 20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen einstimmig angenommen.

Beratungsverlauf:

Herr **Heiden** verweist auf die Sitzungsvorlage Nr. 027/2021 und die hierzu eingestellten Anlagen, die die zwischenzeitlich geprüften Submissionsergebnisse enthielten. Anhand der Präsentation geht er nochmals kurz auf die Einzelmaßnahmen zur Sanierung der L1050 im Bereich der Ortsdurchfahrt Mainhardt, Hauptstraße, ein. Diese umfasse die Fahrbahndeckenerneuerung, die Glasfasererschließung, den Ausbau des Nahwärmenetzes, die Erneuerung der Wasserleitung, die Sanierung der Straßenbeleuchtung, die Erstellung von Querungshilfen und den barrierefreien Umbau der Bushaltestellen. Die in der angehängten Angebotsübersicht dargestellten Submissionsergebnisse deckten sich mit den vom Büro Bürgel aufgestellten Kostenschätzungen und wiesen die Firma Ebert aus Pommertsweiler für den Tief- und Straßenbau und die Firma Steinbrenner aus Wiesenbach für die Erneuerung der Wasserleitung als günstigsten Bieter aus. Die von beiden Firmen eingeholten Referenzen sowie die Erfahrungen, die die Gemeinde selbst bereits mit diesen Firmen gemacht habe, sprächen für deren Leistungsfähigkeit. Herr **Heiden** spricht deshalb die Empfehlung der Verwaltung aus, der Vergabe an diese Firmen zuzustimmen.

Das während der Baumaßnahme erforderliche Verkehrsführungskonzept werde derzeit erarbeitet und sehe vor, die Maßnahme in mehreren kleinen Bauabschnitten durchzuführen, um die Anlieger so wenig wie möglich zu belasten und sowohl den Busverkehr als auch den Einsatz von Rettungsfahrzeugen zu ermöglichen, schließt Herr **Heiden** seine Erläuterungen.

Nachdem sich aus der Mitte des Gremiums keine weiteren Fragen ergeben, ruft BM **Komor** zur Beschlussfassung auf.

§ 5 Konzeption Fremdwasserbeseitigung Hütten Rottalstraße Vorlage: 026/2021

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt das Ergebnis der Konzeption zur Fremdwasserbeseitigung im Ortsteil Hütten zur Kenntnis und ermächtigt die Verwaltung, bei der Planung der Sanierung Trinkwasserleitung und der Rottaltalstraße, die empfohlenen Maßnahmen nach einem positiven Förderbescheid mit auszuführen.

Abstimmungsergebnis:

Der Beschluss wird mit 20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen einstimmig angenommen.

Beratungsverlauf:

Herr **Heiden** führt hierzu anhand der Sitzungsvorlage Nr. 026/2021 aus, dass im Rahmen der EKVO (Eigenkontrollverordnung) und der regelmäßigen Kontrollen der Abwasseranlagen im Rahmen der Konzeption die Schachtbauwerke und der Kanal vom Ingenieurbüro Bürgel untersucht worden seien. Der ausschlagegebende Grund für die Beauftragung der Konzeption seien neben der ständigen Kontrolle und Überprüfung der Abwasseranlagen, die anstehende Sanierung der Trinkwasserleitung in der Rottalstraße in Hütten gewesen.

Das Schmutzwasser in Hütten werde vorwiegend im Mischsystem entwässert und seit der Stilllegung der Kläranlage und aufgrund der bestehenden Topographie mit 2 Abwasser-pumpwerken zur Kläranlage nach Mainhardt gepumpt. Um sowohl die Gewässer durch bei einem Starkregenvorkommnis nicht mehr pumpbare Schmutzfrachten zu schonen als auch die Energiekosten der Pumpen und die Abnutzung der Technik zu verringern, sei als Ziel eine Reduzierung des Abwassers als sinnvolle Lösung angedacht worden, so Herr **Heiden** weiter. Dies könne durch den Wegfall eines großen Teils des Niederschlags-, Drainage- und Grundwassers erreicht werden.

Herr **Heiden** macht außerdem deutlich, dass nicht nur die Instandsetzung der Schächte und Bestandskanäle sondern auch der Neubau eines Niederschlagswasserkanals im Bereich der Rottalstraße die Situation verbessern und mit Ausblick auf das anstehende Abwasserstrukturgutachten die Abwasserschmutzfracht verringern würden.

Anschließend übergibt Herr **Heiden** das Wort an Herrn **Gehring**, der die Konzeption mit der detaillierten Beschreibung der auszuführenden Maßnahmen anhand eine Präsentation vorstellt. Diese Präsentation ist der Niederschrift angehängt.

Gemeinderat **Feger** erkundigt sich, ob es zunächst ausschließlich um die Ableitung des Oberflächenwassers ginge oder ob auch für den Bereich der Rottalstraße die Einführung eines Trennsystems angedacht sei.

Langfristig sei die komplette Umrüstung auf ein Trennsystem sicher wünschenswert, ergänzt Gemeinderat Tilman **Schoch**.

Gemeinderat **Müller** gibt zu bedenken, dass dann unter Umständen wegen der wegfallenden Spülfunktion, die bisher das durchlaufende Regenwasser übernommen hätten, die Kanäle häufiger maschinell gespült werden müssten.

Herr **Heiden** und Herr **Gehring** stellen klar, dass es für Bestandsgebäude keinen Zwang für den Anschluss an ein Trennsystem geben werde, auch dann nicht, wenn dies flächendeckend umgesetzt werde. Die Pflicht bestehe nur für Neubauten, allen anderen werde lediglich die Möglichkeit geboten. Die Folgen der wegfallenden Spülung sei nicht in dem befürchteten Ausmaß zu erwarten, versichern beide. Zum einen werde immer an einigen Stellen Fremdwasser eindringen und zum anderen würden die Kanäle dann so dimensioniert und von der Oberfläche her so gewählt, dass die Fließgeschwindigkeit erhöht werde. Dadurch könnten die Absetzungen verringert werden. Herr **Heiden** ergänzt hierzu, dass die derzeit für das Pumpen anfallenden Kosten auf jeden Fall immer höher seien, als für das maschinelle Spülen anfallen könnte.

Anschließend ruft BM Komor den Beschluss zur Abstimmung auf.

§ 6 Jugend Bewegt

- Ergebnisse des Projekts

Vorlage: 029/2021

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt die Ergebnisse des Projektes "Jugend Bewegt" zur Kenntnis.

- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Stellenumfang für den/die Jugendbeauftragte/n zu ermitteln.
- 3. Die Verwaltung wird beauftragt, mit der/dem Jugendbeauftragten ein Konzept für die künftige offene Jugendarbeit in der Gemeinde auszuarbeiten.

Abstimmungsergebnis:

Der Beschluss wird mit 22 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen einstimmig angenommen.

Beratungsverlauf:

BM **Komor** freue sich, die Verantwortlichen für das Projekt "Jugend bewegt" begrüßen zu können, wobei Frau Grothmann und Frau Brinkmann vor Ort in der Waldhalle das Projekt und dessen Ergebnisse vorstellten, während Herr Piechot, Frau Nonnenmacher und Frau Selber sich online zur Sitzung hinzugeschalten hätten. Insgesamt verlange ein solches Thema eigentlich eine Präsenzsitzung, mach BM **Komor** deutlich. Da aber wegen Corona für die Projektlaufzeit schon mehrfach eine Fristverlängerung beantragt worden sei, die nun endgültig am 30.06.2021 auslaufe, habe man sich gemeinsam für diesen Weg entschieden, erklärt BM Komor und übergibt dann das Wort an Frau **Grothmann**, die das Projekt als Schulsozialarbeiterin maßgeblich gestaltet und geleitet habe.

Frau **Grothmann** erläutert die Sitzungsvorlage Nr. 029/2021 anhand der Präsentation, die ebenfalls als Anlage zur Vorlage eingestellt sei. Dabei gibt sie einen Rückblick auf den Verlauf des im Mai 2018 gestarteten Projekts und erinnert an das Jugendhearing mit dessen Ergebnissen. Aus den daraus entwickelten Themenbereich sei bislang ausschließlich das Mensa-Projekt bearbeitet worden, was wiederum Corona geschuldet sei. Frau **Grothmann** erläutert dann, wie dieses Thema unter reger Beteiligung der Jugendlichen bearbeitet worden sei und berichtet über die Ergebnisse daraus. Sie spricht über die besonderen Herausforderungen, denen sie sich im Verlauf des Projekts als Schulsozialarbeiterin gegenübergestellt sah und schließt mit einem insgesamt positiven Fazit, ergänzt um den Hinweis, dass ein großer Bedarf an offener Jugendarbeit bestehe, weshalb sie davon ausgehen, dass entsprechendes Personal, wenn es denn vorhanden wäre, auch ausgelastet würde.

Dieser Auffassung schließt sich Frau **Brinkmann** an, die zu einem Stellenanteil von 50 – 70% rät. Sie erläutert in ihrer Präsentation die Faktoren, die entscheidend seien für das Gelingen einer kommunalen Jugendbeteiligung. Außerdem macht sie deutlich was es brauche, wenn diese Jugendbeteiligung nachhaltig verankert werden solle. Für Sie sei es ganz wichtig, die Jugendlichen trotz Corona wieder mehr mitzunehmen und einzubinden, da gerade die Jugendlichen schwer unter der Situation zu leiden hätten.

Die anschließende Aussprache eröffnet Gemeinderat **Enderle** mit seinem Dank an alle Beteiligten. Er teile die Auffassung von Frau Brinkmann und Frau Grothmann, dass der Bedarf vorhanden sei. Durch Corona werde dies deutlicher denn jeh. Er erkundigt sich deshalb, ob es hier Fördermöglichkeiten gäbe.

Frau **Brinkmann** antwortet, dass dies in den einzelnen Landkreisen unterschiedlich gehandhabt werde, weshalb sie spontan hierzu keine Auskunft geben können.

BM **Komor** versichert, dass gegebenenfalls nach Fördermöglichkeiten gesucht werde und diese dann auch in Anspruch genommen würden, wenn der Gemeinderat dem weiteren Vorgehen zustimme.

Für Gemeinderat Heiko **Feger** stehe fest, dass hier unbedingt weitergearbeitet werden müsse. Ihm sei es wichtig, dass heute schon ein Signal an die Jugendliche gehe, dass deutlich mache, dass sie nicht vergessen worden seien. Er regt deshalb an, auch im Waldboten darüber zu berichten.

Auf die Forderung von Gemeinderat **Kemppel**, einen Stellenanteil von 100 % für die Jugendarbeit vorzusehen, verweist BM **Komor** auf den Beschlussantrag, der die Verwaltung unter anderem dazu ermächtigen solle, den Bedarf zu ermitteln. Dabei sei es wichtig, zwischen der klassischen Schulsozialarbeit und der offenen Jugendarbeit, die es bisher in Mainhardt nicht gegeben habe, zu unterscheiden.

§ 7 Kindergartenbedarfsplanung 2021/2022 Vorlage: 031/2021

Beschluss:

- 1. Der Kindergartenbedarfsplan 2021/2022 wird wie folgt fortgeschrieben:
- a) Nach den fortgeschriebenen Zahlen 241 Kindern ergibt sich ein Bedarf von 12 Gruppen, für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
- b) Nach den fortgeschriebenen Zahlen ergibt sich für 120 Kinder zwischen dem vollendeten ersten und dritten Lebensjahr einen Betreuungsbedarf. Ausgehend von einer Betreuungsquote von 40% wären dies 48 Plätze. Durch den Neubau am Schultheiß-Huzele stehen dann insgesamt 55 U3 Plätze, drei Kleinkindgruppen (Alter 1-3 Jahren) im Kindergarten Schultheiß-Huzele, eine Gruppe im Kindergarten Herrenwiesen und eine im Kindergarten Lachweiler (a 10 Plätze) sowie eine Altersgemischte Gruppen (5 Plätze) im Kindergarten Bubenorbis zur Verfügung.
- 2. Der Waldkindergarten wird weiterhin als freier Träger mit einer Gruppe von 20 Kindern im Alter von drei bis Schuleintritt mit verlängerten Öffnungszeiten in der Bedarfsplanung der Gemeinde Mainhardt berücksichtigt.
- 3. Der Gemeinderat stimmt der überarbeiteten Gebührenstaffelung zu.

Abstimmungsergebnis:

Der Beschluss wir mit 22 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen einstimmig angenommen.

Beratungsverlauf:

Herr **Göbel** erläutert anhand der Präsentation die Sitzungsvorlage Nr. 031/2021. Dabei berichtet er über die Bestandsaufnahme der vorhandenen Plätze in den einzelnen Einrichtungen und ordnet sie der Belegung mit Kindern unter und über 3 Jahren zu. Demnach seien von den insgesamt 298 Plätzen aktuell 247 belegt. Herr **Göbel** legt weiter da, wie sich die Kinderzahlen in den letzten Jahren entwickelt hätten und stellt dem die Entwicklung der Kosten gegenüber. Dem von ihm ausgearbeiteten Bedarfsplan liege zugrunde, dass die Geburtenzahlen auf einem starken Niveau blieben und die Einrichtungen insgesamt sehr gut ausgelastet seien. Durch weitblickende Entscheidungen in der Vergangenheit, wie etwa den Anbau am Schultheiß-Huzele oder die neuen Gebührenmodelle sei die Gemeinde gut aufgestellt und halte genügend Plätze sowohl im U3 als auch im Ü3 Bereich vor. Was die Verwaltung und den Gemeinderat aber in Zukunft noch vor Herausforderungen stelle, sei das Gute-Kita-Gesetz und der zunehmend schwieriger werdende Fachkräftemarkt, macht Herr **Göbel** deutlich.

Auf Antrag des Gemeinderats habe die Verwaltung außerdem ein neues Modell für die Gebührenstaffelung bei Geschwisterkindern ausgearbeitet, das Herr **Göbel** ebenfalls vorstellt. Danach sei die Gebühr für Familien mit 4 Kindern und mehr abhängig von der Betreuungszeit so angehoben worden, dass die Relation zu Familien mit 1, 2 oder 3 Kindern wieder stimmig sei. Anhand der Präsentation geht Herr **Göbel** abschließend noch auf die im Vorfeld eingegangen Fragen ein.

Vor Aufruf des Beschlussantrags bestätigt Herr **Heiden**, dass der Umzug der Schulklassen für Herbst geplant sei, so dass dann planmäßig die Gruppenräume wieder für die Belegung mit Kindergartenkindern zu Verfügung stehe.

§ 8 Kindergartengebühren

- Aussetzung für den Monat April 2021

Vorlage: 022/2021

Beschluss:

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Kindergartengebühren für den Monat April 2021 über den Zahllauf im April 2021 auszusetzen.

Für die Notbetreuung im Monat April wird die tatsächlich genutzte Betreuung nach Tagen abgerechnet.

Abstimmungsergebnis:

Der Beschluss wird mit 22 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen einstimmig gefasst.

Beratungsverlauf:

BM **Komor** verweist auf die Sitzungsvorlage Nr. 022/2021 und erinnert an das bisherige Vorgehen, bei dem die regulären Gebühren ebenfalls ausgesetzt worden seien und nur die Gebühren für die Notbetreuung erhoben worden sei.

Er bittet das Gremium außerdem darum, bereits vorsorglich diesem Vorgehen für den Monat Mai zuzustimmen, sollte coronabedingt bis dahin noch immer keine Öffnung der Einrichtungen erfolgen können. Dem stimmt das Gremium einmütig zu.

Gemeinderat Heiko **Feger** regt im Sinne eines Lastenausgleichs an, im Kreistag den Beschluss zu fassen, auch zumindest teilweise die Kosten für die nicht in Anspruch genommenen Monatsfahrkarten zu erstatten.

BM **Komor** sagt zu, diese Anregung in die nächste Sitzung des Kreistags mitzunehmen.

Die Abrechnung der Notbetreuung erfolge tageweise, beantwortet BM **Komor** die Frage von Gemeinderätin **Weller** und ruft dann zur Beschlussfassung auf.

§ 9 Polizeiverordnung der Gemeinde Mainhardt

- Beschluss über die Neufassung

Vorlage: 004/2021

Beschluss:

Der Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutzverordnung – PolVO) in der nachfolgenden Form wird zugestimmt:

1. Abschnitt - Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren

Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4a StVO und Treppen.

- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.
- (4) Zu den öffentlichen Straßen, Gehwegen, Grün- und Erholungsanlagen zählen auch die dazugehörigen Einrichtungen. Das sind alle Gegenstände, die zur zweckdienlichen Benutzung, auch vorübergehend, aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Stühle, Tische, Papierkörbe, Spielgeräte, Wartehäuschen, Schaltschränke, Beleuchtungsmasten, Bauzäune, Sperrketten und Pfosten. Außerdem gehören dazu auch Bäume oder bauliche oder sonstige Anlagen wie Gebäudeeinfriedungen, Stützmauern, Schutzgitter, abgestellte Gegenstände sowie alle anderen damit vergleichbaren Einrichtungen und Gegenstände, die an öffentlichen Straßen, Gehwegen oder Anlagen angrenzen und von dort aus einsehbar sind.
- (5) Plakatieren ist das Anbringen von Anschlägen oder Folien, die keine Werbeanlagen im Sinne des öffentlichen Baurechts darstellen. Dem Plakatieren steht das Anbringen von Spruchbändern sowie das Bemalen und Beschriften gleich.

2. Abschnitt - Schutz gegen Lärmbelästigung

- § 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.
- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so

benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

- (2) Abs. 1 gilt nicht:
- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- b) für amtliche Durchsagen.

§ 3 Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 4 Lärm von Spielplätzen

- (1) Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 21.00 Uhr und 07.00 Uhr nicht benutzt werden.
- (2) Spielplätze dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden.

§ 5 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die zur erheblichen Belästigung anderer führen können, dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht ausgeführt werden.
- (2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bunds-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung 32. BimSchV -), bleiben unberührt.

§ 6 Altglassammelbehälter

Altglassammelbehälter dürfen montags bis samstags nur in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr benutzt werden. An Sonn- und Feiertagen ist die Benutzung nicht zulässig.

§ 7 Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 8 Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten.

a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen oder hochzujagen,

- b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
- c) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
- d) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

3. Abschnitt - Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 9 Abspritzen von Fahrzeugen

Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

§ 10 Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 11 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

§ 12 Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Im Innenbereich (§§ 30- 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.
- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.

§ 13 Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen, auf Sportplätzen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 14 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.

(1) Übel riechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

(2) In der Nähe von Wohngebäuden und gastronomischen Betrieben ist das Ausfahren und Aufbringen von natürlichem Dünger, insbesondere flüssigem Mist (Gülle, Schwemmmist), durch dessen Geruch andere erheblich belästigt werden, an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ganztägig und an Werktagen nach 22.00 Uhr verboten.

§ 15 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren:
- andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen. Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.
- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Plakatierung für Veranstaltungen, die außerhalb des Gemarkungsgebietes stattfinden.
- (3) Wer entgegen den Verboten des § 15 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 16 Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
- 1. das Nächtigen,
- 2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
- 3. das Verrichten der Notdurft,
- 4. Einrichtungen, insbesondere Wartehäuschen, Bänke, Stühle und Spielgeräte zweckfremd zu benutzen, an hierfür nicht bestimmte Orte zu verbringen oder zu verunreinigen,
- 5. das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u.ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen,
- 6. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln,
- 7. der Aufenthalt zum Zweck des Umschlags oder der Unterstützung des Umschlags von Betäubungsmitteln.
- 8. Gegenstände wegzuwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.
- (2) Auf Kinderspielplätzen dürfen sich Angetrunkene und Betrunkene nicht aufhalten.
- (3) Es ist untersagt, sich bei nächtlichen An- und Abfahrten von Kraftfahrzeugen, insbesondere bei Gast- und Beherbergungsstätten, lärmend zu unterhalten.
- (4) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreis-

laufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.

§ 17 Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen und Zelten

- (1) Wohnwagen, Wohnmobile und Zelte dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zu Wohn- und Übernachtungszwecken nicht länger als für die Dauer von maximal 2 Übernachtungen aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen.
- (2) Ausnahmen sind nur mit vorheriger Genehmigung der Ortspolizeibehörde zulässig.
- (3) Grundstücksbesitzern ist es untersagt, auf ihren Grundstücken Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

4. Abschnitt - Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 18 Ordnungsvorschriften

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,
- 1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten oder zu befahren:
- 2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen oder Sperren zu überklettern;
- 3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können;
- 4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
- 5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
- 6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze, Spielfelder der Sportplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
- 7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
- 8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
- 9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen oder Inline-Skating zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
- 10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 12 Jahren benutzt werden.

5. Abschnitt - Anbringen von Hausnummern

§ 19 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus ein nummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

6. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 20 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
- 2. entgegen § 3 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
- 3. entgegen § 4 Spielplätze benutzt,
- 4. entgegen § 5 Geräte die zur erheblichen Belästigung anderer führen benutzt,
- 5. entgegen § 6 Altglassammelbehälter benutzt,
- 6. entgegen § 7 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
- 7. entgegen § 8 außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen Fahrzeugmotoren unnötig laufen lässt oder hochjagt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut oder unnötig schließt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt,
- 8. entgegen § 9 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt,
- 9. entgegen § 10 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
- 10. entgegen § 11 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält,
- 11. entgegen § 12 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
- 12. entgegen § 12 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unver-

züglich anzeigt,

- 13. entgegen § 12 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
- 14. entgegen § 12 Abs. 4 Hunde auf Kinderspielplätze mitnimmt,
- 15. entgegen § 13 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
- 16. entgegen § 14 Abs. 1 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
- 17. entgegen § 14 Abs. 2 flüssigen Mist (Gülle, Schwemmmist) ausbringt und aufbringt,
- 18. entgegen § 15 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 15 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt.
- 19. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
- 20. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
- 21. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
- 22. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 4 Einrichtungen zweckfremd benutzt, an hierfür nicht bestimmte Orte verbringt oder verunreinigt,
- 23. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 5 außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u.ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses lagert oder dauerhaft verweilt,
- 24. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 6 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
- 25. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 7 sich zum Zweck des Umschlags oder der Unterstützung des Umschlags von Betäubungsmitteln aufhält,
- 26. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 8 Gegenstände wegwirft oder ablagert.
- 27. entgegen § 16 Abs. 2 sich in angetrunkenem oder betrunkenem Zustand auf Kinderspielplätzen aufhält,
- 28. entgegen § 16 Abs. 3 sich bei nächtlichen An- und Abfahrten von Kraftfahrzeugen lärmend unterhält,
- 29. entgegen § 17 Wohnwagen, Wohnmobile und Zelte außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze aufstellt,
- 30. entgegen § 17 Verstöße in Satz 1 duldet,
- 31. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt oder befährt,
- 32. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen oder Sperren überklettert,
- 33. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
- 34. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
- 35. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
- 36. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze, Spielfelder von Sportplätzen oder Liegewiesen mitnimmt,
- 37. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
- 38. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
- 39. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) oder Inline-Skating betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
- 40. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
- 41. entgegen § 18 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,
- 42. entgegen § 19 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,

- 43. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 19 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 19 Abs. 2 anbringt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 20 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 1.000 € geahndet werden.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am 01.06.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die polizeiliche Umweltschutz-Verordnung vom 19.07.2000 mit ihren Änderungen vom 26.06.2002 und 21.04.2004 außer Kraft.

Mainhardt, den 06.05.2021 - Ortspolizeibehörde -Damian Komor Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Der Beschluss wird mit 22 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen einstimmig angenommen.

Beratungsverlauf:

BM **Komor** erinnert anhand der Sitzungsvorlagen Nr. 004/2021 und 028/2021 an die Beratung zur Polizeiverordnung in der vorangegangenen Sitzung. Hierbei wurde angeregt, dass für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen und Wohnmobilen eine großzügigere, tourismusfreundlichere Regelung gefunden werden solle.

Die Recherche habe ergeben, dass andere Gemeinden, die ihre Polizeiverordnungen bereits angepasst hätten, ebenfalls die zuletzt von der Verwaltung vorgeschlagenen Formulierung gewählt hätten. Trotzdem werde nun eine Regelung vorgeschlagen, die für die Dauer von zwei Übernachtungen eine großzügigere Handhabung erlaube.

Gemeinderätin **Weydmann-Sziel** regt an, zusätzlich zum öffentlichen Konsum von Betäubungsmittel auch den öffentlichen Konsum von Alkohol zu untersagen. Mit Blick auf die Bestimmung des § 16 Abs. 5, wonach das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u.ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen, bereits untersagt sei, werde von der Verwaltung hier kein weiterer Handlungsbedarf gesehen, erklärt Frau **Häfner**.

Nachdem keine weiteren Fragen aus der Mitte des Gemeinderats gestellt werden, ruft BM **Komor** zur Zustimmung zur vorliegenden Polizeiverordnung einschließlich der Ergänzung in § 17 auf.

§ 9.1 Polizeiverordnung

- Ergänzungsvorlage zur Sitzungsvorlage Nr. 004/2021

Vorlage: 028/2021

Beschluss:

Der Neufassung der Polizeiverordnung wird in Form des Beschlussantrags der Sitzungsvorlage Nr. 004/2021 zugestimmt. Dabei wird der §17 Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen und Zelten in folgender Fassung aufgenommen:

§ 17 Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen und Zelten

- (4) Wohnwagen, Wohnmobile und Zelte dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zu Wohn- und Übernachtungszwecken nicht länger als für die Dauer von maximal 2 Übernachtungen aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen.
- (5) Ausnahmen sind nur mit vorheriger Genehmigung der Ortspolizeibehörde zulässig.
- (6) Grundstücksbesitzern ist es untersagt, auf ihren Grundstücken Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

Abstimmungsergebnis:

Der Beschluss wird mit 22 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen einstimmig angenommen.

Beratungsverlauf:

Die Beratung erfolgt im Sachzusammenhang mit der Sitzungsvorlage Nr. 004/2021. Zum Beratungsverlauf siehe unter Tagesordnungspunkt 9.

§ 10 Bausachen

Beratungsverlauf:

Der Verwaltung liegen aktuell keine Bausachen zur Beratung vor.

Sodann schließt BM Komor den öffentlichen Teil der Sitzung.